

## **Risikoorientierter Sanktionenvollzug - Konzept Fallführung (Stufe Abteilung)**

Das Risikobewusstsein hat in allen Facetten des täglichen Lebens Einzug gehalten. Dies gilt ganz besonders für die Durchsetzung strafgesetzlicher Sanktionen. Ein strukturiertes Vorgehen ist daher notwendig, um nicht nur jederzeit dokumentiert zu sein, sondern auch der übertragenen Entscheidungsverantwortung seriös nachzukommen. Ungeachtet jeglicher Struktur bedarf es dabei jedoch weiterhin eines fundierten Fallverständnisses und einer gründlichen Einzelfallanalyse. Das eigene Denken kann nämlich durch keinen vorgegebenen Prozess ersetzt werden. Diese Haltung bildet die Basis für das vorliegende Grundsatzpapier, welches einerseits die Grundzüge des Konzeptes zum „Risikoorientierten Sanktionenvollzuges“ (ROS) als auch die internen Strukturen zur Nutzung der vorhandenen Interdisziplinarität auf Stufe „Abteilung“ festhält.

### **I. Grundzüge des Konzeptes zum Risikoorientierten Sanktionenvollzuges**

Die Stärke der Abteilung liegt darin, dass durch die Vereinigung des Vollzugs- und des Bewährungsdienstes unter einem gemeinsamen Dach neue Synergien geschaffen wurden, ohne dass die beiden Ressorts ihre Eigenständigkeit gänzlich aufgeben mussten. In den Vordergrund rückt vielmehr die hinzugewonnene Interdisziplinarität, welche in der individuellen Fallführung von grossem Nutzen sein kann. In Anbetracht dessen, dass der Kanton Thurgau als Modellkanton für das Konzept des „Risikoorientierten Strafvollzuges“ (ROS) figurierte, operieren beide Dienste nach den diesbezüglichen Qualitätsstandards. Das bedeutet für die konkrete Fallführung, dass folgende Schritte unternommen werden:

1. Geht ein neuer Fall beim Vollzugs- oder beim Bewährungsdienst ein, dann wird in der Phase der Triage - sofern kein Ausschlusskriterium nach der konkordatlichen Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug entgegensteht - einerseits mit Hilfe des Fall-Screening-Tools (FaST) der forensisch-psychologische Abklärungsbedarf eruiert, und andererseits anhand der vorhandenen Informationsgrundlagen eine erste Fallanalyse vorgenommen. Aus ersterem resultiert eine Kategorisierung des Fallgeschäfts in die drei Abklärungsstufen A, B und C. Letzteres führt nicht nur zu einer ersten Einschätzung des Risikopotentials des konkreten Falles, sondern auch zur Ausdifferenzierung etwaig zu treffender Sofortmassnahmen sowie zur Erstellung eines Zeitplanes bspw. durch die Terminierung der strafgesetzlich vorgesehenen Überprüfungen.
2. Ergibt die Falltriagierung keinen weiteren Abklärungsbedarf - fällt das konkrete Fallgeschäft also in die Abklärungskategorie A - werden keine weiteren forensisch-psychologischen Abklärungen vorgenommen. Resultiert ein Abklärungsbedarf hinsichtlich des Potentials zur Begehung erneuter allgemeiner Delinquenz - fällt das konkrete Fallgeschäft also in die Abklärungskategorie B - dann erstellt die fallführende Person in Zusammenarbeit mit der ROS-Superuserin ein Fall-Résumé (FaR), welches den Arbeitspartnern als Teil der Laufakte zur Verfügung gestellt wird. Ergibt das Fallscreening indes einen qualifizierten Abklärungsbedarf hinsichtlich einer qualifizierten Rückfalldelinquenz im Bereich von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten - fällt das konkrete Fallgeschäft also in die Abklärungskategorie C - dann gibt die fallführende Person in

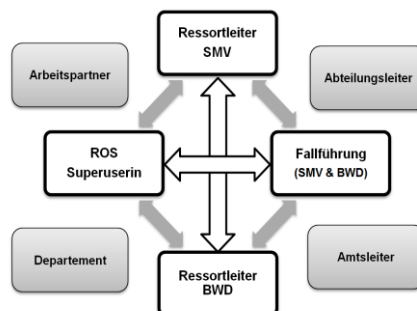
Zusammenarbeit mit der ROS-Superuserin bei der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen des Kantons Zürich (AFA) eine Risikoabklärung in Auftrag. Sowohl das Fall-Résumé als auch die Risikoabklärung erarbeiten ein individuelles Problemprofil hinsichtlich persönlicher und umweltbedingter Faktoren und definieren bestehende Ressourcen und Risiken. Hierauf basieren anschliessend nicht nur die konkreten Interventionsempfehlungen, sondern auch der für sämtliche Arbeitspartner in den unterschiedlichen Durchsetzungsphasen massgebliche Kontrollbedarf. Ergibt das anhand eines aktuellen Strafregisterauszeuges durchgeführte Fallscreening einen Abklärungsbedarf der Kategorien A oder B, liegen aber Delikte vor, die aufgrund der strafgesetzlichen Lösungsfristen nicht mehr im Strafregister erscheinen, aber womöglich zu einer anderen Klassifizierung des Abklärungsbedarfs geführt hätten, beantragt die fallführende Person in Zusammenarbeit mit der ROS-Superuserin bei der AFA entweder eine Risikosprechstunde oder lässt von dieser dennoch eine Risikoabklärung durchführen. Abweichungen von diesem Prozedere ergeben sich nur dann, wenn entweder ein Ausschlusskriterium nach der konkordatlichen Richtlinie über den Sanktionenvollzug vorliegt, oder wenn vom darin enthaltenen Ermessensspielraum durch die Abteilungsleitung - siehe hierzu bspw. das Konzept zur „Front Door“-Variante der elektronischen Überwachung - Gebrauch gemacht worden ist.

3. Die Fallübersicht (FÜ) wird bei Fällen aus den Abklärungskategorien B und C durch die fallführende Person in Zusammenarbeit mit der ROS-Superuserin erstellt. Bei der (telefonischen) Besprechung der von der AFA erstellten Risikoabklärung sollte die FÜ (idealerweise) bereits erstellt sein. Die FÜ wird sämtlichen Arbeitspartnern zur Vernehmlassung unterbreitet. Anpassungen – dies u. U. nach Rücksprache mit der AFA – werden bei Bedarf vorgenommen. Sonstige Abweichungen, die nicht übernommen werden, sind in der Rubrik "Kommentar" aufzuführen. Anschliessend ist die FÜ – diese wird sowohl durch die fallführende Person als auch durch den Direktvorgesetzten visiert – sämtlichen Arbeitspartnern zuzusenden. Die FÜ bildet fortan die Grundlage für die tägliche Zusammenarbeit mit dem Rechtssubjekt und muss sich demnach auch in der Verlaufsschilderung anlässlich der strafgesetzlich vorgesehenen Berichterstattung niederschlagen.
4. Um den Vollzugsverlauf einer eingehenden Beobachtung zu unterziehen, wird in periodischen Abständen - das Strafgesetz sieht hierfür einen Jahresrhythmus vor - eine aktuelle Berichterstattung über den Vollzugs- und einen allfälligen Therapieverlauf eingeholt. Um hierbei eine einheitliche Berichterstattung zu etablieren, werden standardisierte Fragebogen zur Verfügung gestellt. Allerdings dispensieren diese die fallführende Person nicht davor, über die relevanten Fragestellungen des Einzelfalles zu reflektieren und allfällige Vertiefungsfragen zu stellen. Die gestellten Fragen sind somit den Eigenheiten des konkreten Fallgeschäftes anzupassen. Die Qualität des Inhaltes eines eingegangenen Berichtes wird anhand einer Verlaufsliste überprüft. Werden Mängel

festgestellt, so wird der Bericht an den Absender mit Bitte um Vervollständigung zurückgewiesen. Die Berichterstattung muss sich dabei insbesondere dazu äussern, ob im Berichtszeitraum ein kritischer Verlauf zu beobachten war. Ist dem so, dann steht der fallführenden Person unabhängig der Abklärungskategorie des Fallgeschäftes die Möglichkeit zur Verfügung, bei der AFA eine Risikosprechstunde in Anspruch zu nehmen.

Aus vollzugsdienstlicher Sicht muss an dieser Stelle mit Blick auf freiheitsentziehende Sanktionen allerdings mit Nachdruck betont werden, dass vollstreckungstechnische Entscheidungen anhand der hierfür strafgesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsgrundlagen - aktueller Vollzugs- und Therapiebericht, aktuelle unabhängige forensisch-psychiatrische Begutachtung, interdisziplinäre Empfehlungen der Fachkommission des Ostschweizer Konkordats zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen - und unter Wahrung des Gehörsanspruchs des davon betroffenen Rechtssubjektes in Form einer beschwerdefähigen Verfügung getroffen werden. Eine allfällige forensisch-psychologische Risikoabklärung wird hierbei rein konsiliarisch hinzugezogen, handelt es sich dabei doch nicht um eine vom Strafgesetz vorgesehene Entscheidungsgrundlage - hierfür fehlt es der Risikoabklärung nämlich an einem konstanten direkten Kontakt mit dem Straftäter, an der psychiatrischen Fachqualifikation sowie an der Interdisziplinarität, um unter eine der strafgesetzlich entscheidungsrelevanten Informationsgrundlagen subsumiert zu werden -, sondern lediglich um ein zusätzliches Arbeitsinstrument in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ebenen der Vollstreckung (Behörde) und des Vollzuges (Institution).

Eine Erkenntnis, die sich nicht nur auf den Stellenwert der Risikoabklärung beschränkt, sondern sich mit Blick auf die Bedeutung des Konzeptes zum „Risikoorientierten Sanktionenvollzug“ (ROS) verallgemeinern lässt, handelt es sich dabei doch um ein Zusammenarbeitsstool zwischen den an der Durchsetzung einer strafgesetzlichen Sanktion beteiligten Arbeitspartnern, jedoch nicht um eine eigentliche Entscheidungshilfe. Vielmehr verbleibt die Entscheidungsverantwortung stets bei der fallführenden Person resp. deren vorgesetzter Stelle, welche sich für die Unterzeichnung eines Entscheides verantwortlich zeichnet. Um Entscheidungen fundiert abzustützen, erfolgt die Entscheidungsfindung nicht in Eigenregie, sondern durch einen multiperspektivischen Ansatz. Hierfür bedarf es jedoch einer klaren amts- und abteilungsinternen Struktur, die sich wie folgt schematisch darstellen lässt:



## II. Interne Struktur

Neben diesem prozessualen Fallmanagement sorgen interne Strukturen dafür, dass die fallführende Person fachliche, aber auch persönliche Unterstützung erhält. Hierdurch wird nicht nur eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit dem konkreten Fallgeschäft hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen ermöglicht, sondern auch eine Unterstützungsbasis geschaffen, um mit der (Fall-)Belastung des Alltages umgehen zu können; über das notwendige und aktuelle Fachwissen zu verfügen; sowie den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dies findet wie folgt statt:

- Monatlich wird eine Abteilungssitzung abgehalten, innerhalb derer nicht nur administrative und organisatorische Angelegenheiten besprochen werden, sondern auch eine interne fachspezifische Weiterbildung sämtlicher Mitarbeitenden durchgeführt wird. Diese Weiterbildung bildet die Basis nicht nur für ein gemeinsames Fallverständnis, sondern auch für einen stets aktuellen Wissensstand. Es wird zudem über besondere Fallgeschäfte informiert. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch findet indes in den ressortspezifischen Teamsitzungen sowie im periodisch stattfindenden ROS-Coaching unter Beteiligung beider Ressorts statt.
- Sowohl der Vollzugs- als auch der Bewährungsdienst führen regelmässig ressortspezifische Teamsitzungen durch. Nebst organisatorischen und administrativen Angelegenheiten werden abteilungsmässig festgelegte Prozesse vertieft und ressortinterne Abläufe definiert resp. ständig auf deren Optimierungsbedarf hin überprüft. Zudem findet stets eine Falldiskussion mit gegenseitigem Erfahrungsaustausch statt.
- Periodisch wird ein ROS-Coaching durchgeführt, innerhalb dessen beide Ressorts Fälle einreichen, die anschliessend - dies geführt durch einen externen ROS-Experten - interdisziplinär diskutiert werden. Das ROS-Coaching unterscheidet sich somit vom innerkantonalen ROS-Qualitätszirkel, innerhalb dessen sich unter Leitung der Abteilung halbjährlich die verschiedenen innerkantonalen Arbeitspartner in Gestalt der Forensischen Psychiatrie, der Forensischen Psychologie, des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene, anerkannte Wohnheime, etc. halbjährlich treffen, um ein gemeinsames Fallverständnis mit einer gemeinsamen Sprache zu entwickeln sowie allenfalls bestehende Schnittstellenproblematiken anzugehen. Dieser innerkantonale Qualitätszirkel unterscheidet sich seinerseits von jenem Qualitätsaustausch, welcher zwischen den verschiedenen Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats in regelmässigen Abständen durchgeführt wird.
- Alle zwei Wochen findet ein Fachaustausch zwischen der Amts- und der Abteilungsleitung statt, innerhalb dessen nicht nur wichtige Fallgeschäfte erörtert, sondern auch der interne Informationsfluss sowie die externe Kommunikationsstrategie besprochen werden.

5/5

- Wöchentlich findet ein abteilungsinterner Fachaustausch zwischen dem Abteilungsleiter, dem Ressortleiter des Vollzugsdienstes sowie dem Ressortleiter des Bewährungsdienstes statt. Hierbei werden nebst prozessualen Fragen zur optimalen Nutzung der hauseigenen Interdisziplinarität auch konkrete Fallgeschäfte besprochen.
- Die fallführende Person - dies gilt sowohl für den Vollzugs- als auch für den Bewährungsdienst - wird in der täglichen (Fall-)Arbeit von der ROS-Superuserin begleitet und beraten. Anstehende Entscheidungen bei Risikofällen werden von der fallführenden Person mit der ROS-Superuserin besprochen und anschliessend dem jeweiligen Ressortleiter - bei vollzugsdienstlichen Entscheidungen wie einer bevorstehenden bedingten Entlassung wird dabei der Ressortleiter der Bewährungshilfe sowie die nachfolgende fallführende Person des Bewährungsdienstes ebenfalls miteinbezogen - vorgetragen. Gemeinsam mit dem Abteilungsleiter - je nach Fallkonstellation geschieht dies unter Hinzuziehung des Amtsleiters und ggf. weiterer Stellen - wird anschliessend das weitere Vorgehen festgelegt.
- Innerhalb beider Ressorts werden sog. Binome gebildet. Das bedeutet, dass immer zwei Mitarbeitende gemeinsam ein Team bilden, innerhalb dessen sie sich gegenseitig unterstützen. Dies geschieht einerseits fachspezifisch sowie persönlich im Sinne einer Supervision und andererseits organisatorisch mit der wechselseitigen Stellvertretung bei vorkommenden Abwesenheiten im Zuge von externen Terminen in Fallangelegenheiten, externen Weiterbildungen, Ferien oder sonstigen Ereignissen, die eine (temporäre) Abwesenheit vom Arbeitsplatz zur Folge haben.
- Um die hauseigene Interdisziplinarität im konkreten Fallgeschäft auch auf der Stufe der Mitarbeitenden zu nutzen, findet bei gemeinsamen Schnittstellen wie der Aufgleisung des Übergangsmanagements von institutionellem Vollzug zur (schrittweisen) Wiedererlangung der eigenen (Bewegungs-)Freiheit ein frühzeitig einsetzender Fachaustausch zwischen der fallführenden Person des Vollzugs- und derjenigen des Bewährungsdienstes statt. Gerade in Vollstreckungsangelegenheiten wird der Bewährungsdienst möglichst frühzeitig - mit anderen Worten also nicht nur bei der bedingten Entlassung, sondern unter Umständen auch schon auf der Progressionsstufe des Wohn- und Arbeitsexternats (WAEX) - beigezogen.

Sowohl prozessual als auch strukturell gilt es zu beachten, dass die kantonal zu betreibende Vollzugsstelle im Bereich der elektronischen Überwachung - dies sowohl in Gestalt einer besonderen Vollzugsform zur Strafverbüsung anstelle des institutionellen Freiheitsentzuges als auch als Surrogat für das ansonsten institutionell kontrollierte Arbeits- (AEX) sowie das Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) - eine fiktive Organisationseinheit darstellt, welche auf einem situativen interdisziplinären Zusammenwirken zwischen dem Vollzugs- und dem Bewährungsdienst beruht. Deshalb wurde hierzu ein eigenes Konzept ausgearbeitet, worauf an dieser Stelle dementsprechend verwiesen werden kann.